UNIVERSITÄT BAYREUTH

Ordnung

des

Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) an der Universität Bayreuth

Vom 15. Oktober 2013

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

§ 2 Zuordnung

Für die an der Universität Bayreuth eingerichteten Lehramtsfächer inklusive Erziehungswissenschaften je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachwissenschaft, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachdidaktik, die Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren der Lehramtsstudiengänge sowie vier Lehramtsstudierende.

²Weitere promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth können Mitglieder des ZLB werden. ³Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das ZLB-Leitungsgremium. ⁴Das Zentrum ist für Mitglieder aus allen Fakultäten offen.

⁵Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum ZLB und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität. ⁶Emeritierte bzw. pensionierte Professorinnen und Professoren können Mitglieder des Zentrums sein. ⁷Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag des ZLB-Leitungsgremiums beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.

¹Dem Zentrum sind folgende Mitglieder zugeordnet:

§ 3 Ziele und Aufgaben

¹Ziel des ZLB ist die Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen an der Universität Bayreuth.

²Die Aufgabenbereiche des ZLB sind insbesondere:

1. universitäre Lehrerbildung

- Koordinierung der modularisierten Lehramtsstudiengänge an der Universität Bayreuth
- Intensivierung der Kooperation zwischen den Erziehungswissenschaften und den an der Universität Bayreuth vorhandenen Fachdidaktiken
- Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge
- Beratung von Studieninteressierten sowie Beratung und Betreuung der Studierenden in Lehramtsstudiengängen
- Zusatzkursangebote für lehramtsspezifische Schlüsselqualifikationen
- Vernetzung mit anderen Universitäten

2. Lehrerfortbildung

Mitwirkung an der regionalen und überregionalen Lehrerfortbildung

3. Schulkooperationen

- Vernetzung mit den Schulen der Region
- Vernetzung mit den zuständigen staatlichen Stellen
- Zusammenarbeit zwischen der ersten Phase (universitär) und der zweiten Phase (Vorbereitungsdienst) der Lehrerausbildung

4. Forschung

- Nachwuchsförderung
- Berufsfeld bezogene Forschung
- Ausrichtung gemeinsamer Forschungskolloquien, Tagungen und Kongresse

5. Öffentlichkeitsarbeit

- web-Auftritt der u.a. die Darstellung der Lehramtsstudiengänge im Internet umfasst
- Zusammenarbeit mit Lehrerverbänden
- Broschüren, Informationsmaterial.

§ 4 Leitung

- (1) ¹Die Leitung des ZLB besteht aus einer Professur aus dem Bereich Erziehungswissenschaften, einer Professur aus dem Bereich der Didaktik und einer Professur aus dem Bereich der Fachwissenschaften. ²Die Leitung wird von den Mitgliedern des Zentrums aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren getrennt nach den drei in Satz 1 genannten Kandidatinnen- und Kandidatenbereichen gewählt. ³Das Leitungsgremium wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴Die Bestellung des Leitungsgremiums sowie der Direktorin oder des Direktors und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) ¹Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des ZLB zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ²Das Leitungsgremium beteiligt die Mitglieder des ZLB durch regelmäßige Sitzungen an der Arbeit. ³Der Leitung untersteht eine Geschäftsführung. ⁴Das Leitungsgremium stellt sicher, dass das dem ZLB zugeordnete Personal (Geschäftsführung) seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt. ⁵Beschlüsse des Zentrums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor handelt für das ZLB. ²Sie oder er verantwortet die laufenden Geschäfte, vollzieht in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die gefassten Beschlüsse des Zentrums und vertritt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Ziele des ZLB in der Öffentlichkeit. ³Das Leitungsgremium kann einzelnen ZLB-Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁴Das Leitungsgremium ist für den Einsatz des am ZLB tätigen Personals und der dem ZLB zugeordneten Sach- und Investitionsmittel verantwortlich; es kann das Weisungsrecht anderen hauptberuflich am ZLB Tätigen übertragen.

(4) Die Bestellung zum Mitglied des ZLB, zum Leitungsgremium sowie die Wahl zur Direktorin oder zum Direktor oder zur stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor begründen keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

§ 5

Rechenschaftsbericht

Das ZLB legt dem Präsidium unaufgefordert alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.